16.02.2022

19. Wahlperiode

# **Antrag**

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes – Vereinfachung des Erlaubnisverfahrens für die Einrichtung von Baustellen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Straßengesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

# Änderung des Berliner Straßengesetzes

§ 11 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"Über die Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, kann die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um zwei Monate verlängert werden. Die Anzeige der Verlängerung muss vor Ablauf der Frist beim Antragsteller eingegangen sein. Bezieht sich die beantragte Erlaubnis auf Straßen, die nicht zum übergeordneten Straßennetz zählen (Nebennetz), gilt

die Erlaubnis als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der – gegebenenfalls verlängerten – Frist entschieden wird. Bezieht sich die beantragte Erlaubnis auf Straßen des übergeordneten Straßennetzes, kann die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. Satz 6 gilt entsprechend. Ist über den Antrag auch nach Ablauf der zweiten Verlängerung nicht entschieden, gilt die Erlaubnis als widerruflich erteilt."

- 2. In dem neuen Satz 12 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 11" ersetzt.
- 3. Nach dem neuen Satz 13 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Frist zur Erteilung des Einvernehmens beginnt mit Eingang des vollständigen Antrags bei der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde."

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

# Begründung:

Nach Zahlen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung ist 2021 die Zahl der sogenannten Bauüberhänge (erteilte Baugenehmigungen, deren Bauvorhaben nicht fertiggestellt wurden) in Berlin auf 66.000 Wohnungen gestiegen. Gegenüber 2001 (16.500 Bauüberhänge) hat sich die Anzahl der nicht gebauten genehmigten Anträge vervierfacht.

Ein Grund für diese hohe Zahl von Bauüberhängen ist unter anderem, dass der Bauherr bzw. die beauftragte Baufirma neben der Baugenehmigung die Baustelleneinrichtungsgenehmigung einholen muss, um überhaupt mit dem Bauen beginnen zu können. Deren Bearbeitungszeiten sind oftmals unkalkulierbar und stellen einen erheblichen Unsicherheitsfaktor dar. Aufgrund des Bearbeitungsstaus in der Berliner Verwaltung werden zwar Baugenehmigungen erteilt. Genehmigungsverfahren für die zum Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungen können sich jedoch viele Monate, teilweise Jahre hinziehen – viel Zeit, die unnötig verstreicht und in der neue Wohnungen schneller entstehen könnten.

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf soll die Zahl der Bauüberhänge verringern, schnelleres Bauen in Berlin ermöglichen und damit für mehr Wohnraum sorgen.

Berlin, 15. Februar 2022

Wegner Evers Stettner und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

## **Synopse**

## Berliner Straßengesetz

vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)

bisherige Fassung	Fassung gemäß diesem Entwurf
§ 11 Sondernutzung	unverändert
(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.	unverändert
(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.	unverändert
(2a) Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, sind ausschließlich für einen Zeitraum von sieben Wochen vor bis spätestens eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu erlauben. Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren stehen, sind ausschließlich für die Dauer der Eintragungsfrist nach § 18 Absatz 3 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBI. S. 304), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2008 (GVBI. S. 22) geändert worden ist, oder der Frist nach § 45 Absatz 3 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBI. 2006 S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBI. S. 292) geändert worden ist, zuzüglich einer Woche nach Ablauf dieser Fristen zu erlauben. Unbeschadet des Absatzes 2 können Größe, Zahl und Standorte von Werbeanlagen nach Satz 2 zum Schutz des Stadt- und Ortsbildes und nach Satz 1 und 2 zum Schutz von Orten von städtebaulich, denkmalpflegerisch, kulturell oder historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränkt werden.	unverändert
(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließ en den oder sehen den Streß erwelteben eint werden in der Streß erwelteben ein between in der Streßen werden ber ein der Streßen werden bei der Greiffen d	(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließ en den oder reben den Staß anzuglichen einkt zu werden.

- des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstel-
- des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Über die Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, kann die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um zwei Monate verlängert werden. Die Anzeige der Verlängerung muss vor Ablauf der Frist beim Antragsteller eingegangen sein. Bezieht sich die beantragte Erlaubnis auf Straßen, die nicht zum übergeordneten Straßennetz zählen (Nebennetz), gilt die Erlaubnis als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der - gegebenenfalls verlängerten - Frist entschieden wird. Bezieht sich die beantragte Erlaubnis auf Straßen des übergeordneten Straßen-

lung nicht vorgelegen hätten.	netzes, kann die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. Satz 6 gilt entsprechend. Ist über den Antrag auch nach Ablauf der zweiten Verlängerung nicht entschieden, gilt die Erlaubnis als widerruflich erteilt. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 11 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Die Frist zur Erteilung des Einvernehmens beginnt mit Eingang des vollständigen Antrags bei der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.
(4) Die Erlaubnis soll entweder unbefristet auf Widerruf oder befristet, auch mehrjährig, mit oder ohne Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte sind zulässig. Die Erteilung der Erlaubnis kann erforderlichenfalls von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Erlaubnis darf nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde übertragen werden.	unverändert
(5) Für den Widerruf der Erlaubnis gilt Absatz 2 entsprechend. Unbeschadet der Vorschriften über den Widerruf von Verwaltungsakten kann die Erlaubnis widerrufen werden, wenn die für die Sondernutzung zu entrichtenden Gebühren trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden. Im Falle des Widerrufs sowie bei der Beeinträchtigung der Sondernutzung durch Sperrung oder Änderung der Straße, durch Straßenschäden oder Straßenbaumaßnahmen oder bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung.	unverändert
(6) Nach Beendigung der Sondernutzung oder Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich etwa vorhandene Anlagen zu beseitigen. Der ordnungsgemäße Zustand der Straße wird durch den Träger der Straßenbaulast wiederhergestellt. Die Aufwendungen dafür sind von dem Erlaubnisnehmer zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist durch Verwaltungsakt festzusetzen.	unverändert
(7) Der Sondernutzer hat dem Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich erwachsen.	unverändert
(8) In Fällen unerlaubter Sondernutzung für Veranstaltungswerbung gilt auch der Veranstalter als Sondernutzer.	unverändert
(9) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung sind Art, Umfang, Dauer und der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.	unverändert
(10) Bei Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes, das nicht Eigentum Berlins ist, bleiben die Rechte des Eigentümers unberührt. Dazu gehört auch das Recht, für Sondernutzungen Entgelte erheben zu können.	unverändert
(11) Sondernutzungen, die der Durchführung eines Bauvorhabens dienen, können nur vom Bauherrn beantragt werden. Der Erlaubnisnehmer hat Beginn, Umfang und Ende der Sondernutzung sowie den Namen und die Telefonnummer der Straßenbaubehörde an der Baustelle auf einem Schild nach außen hin deutlich lesbar zu kennzeichnen.	unverändert
(12) Bestehende Sondernutzungen unterliegen mit dem Inkrafttreten der Artikel I und III des Zweiten Gesetzes zur-Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) dem Gebührenrecht des Absatzes 9 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 2. Bis zum Erlass der die Sondernutzungsgebühren festsetzenden Bescheide, bei befristeten Sondernut-	unverändert

zungen bis zum Ablauf der Frist, gelten die auf Grund der bisherigen Rechtslage geschlossenen Entgeltvereinbarungen übergangsweise fort. Bei unwiderruflich oder unbefristet erlaubten Sondernutzungen, für die eine privatrechtliche Entgeltvereinbarung in unveränderbarer Höhe besteht, dürfen Gebührenbescheide die vereinbarte Entgelthöhe nicht überschreiten. Soweit Entgelte für eine Sondernutzung bereits vollständig entrichtet sind (Ablösung), können Gebühren nicht mehr erhoben werden.	
(13) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine Sondernutzungserlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.	unverändert
(14) Mehrere einheitlich auszuübende Sondernutzungen können für einen oder mehrere Sondernutzende, auch ausschließlich, allgemein zugelassen werden. Die jeweiligen Erlaubnisse der von der Zulassung erfassten Sondernutzungen sind auf die Dauer und den Umfang der allgemeinen Zulassung beschränkt. In den Erlaubnissen soll auf die allgemeine Zulassung verwiesen werden. In der allgemeinen Zulassung können auch die Sondernutzungsgebühren festgesetzt oder, wenn die Zulassung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgt, hiervon abweichende Zahlungspflichten vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung entsprechen.	unverändert